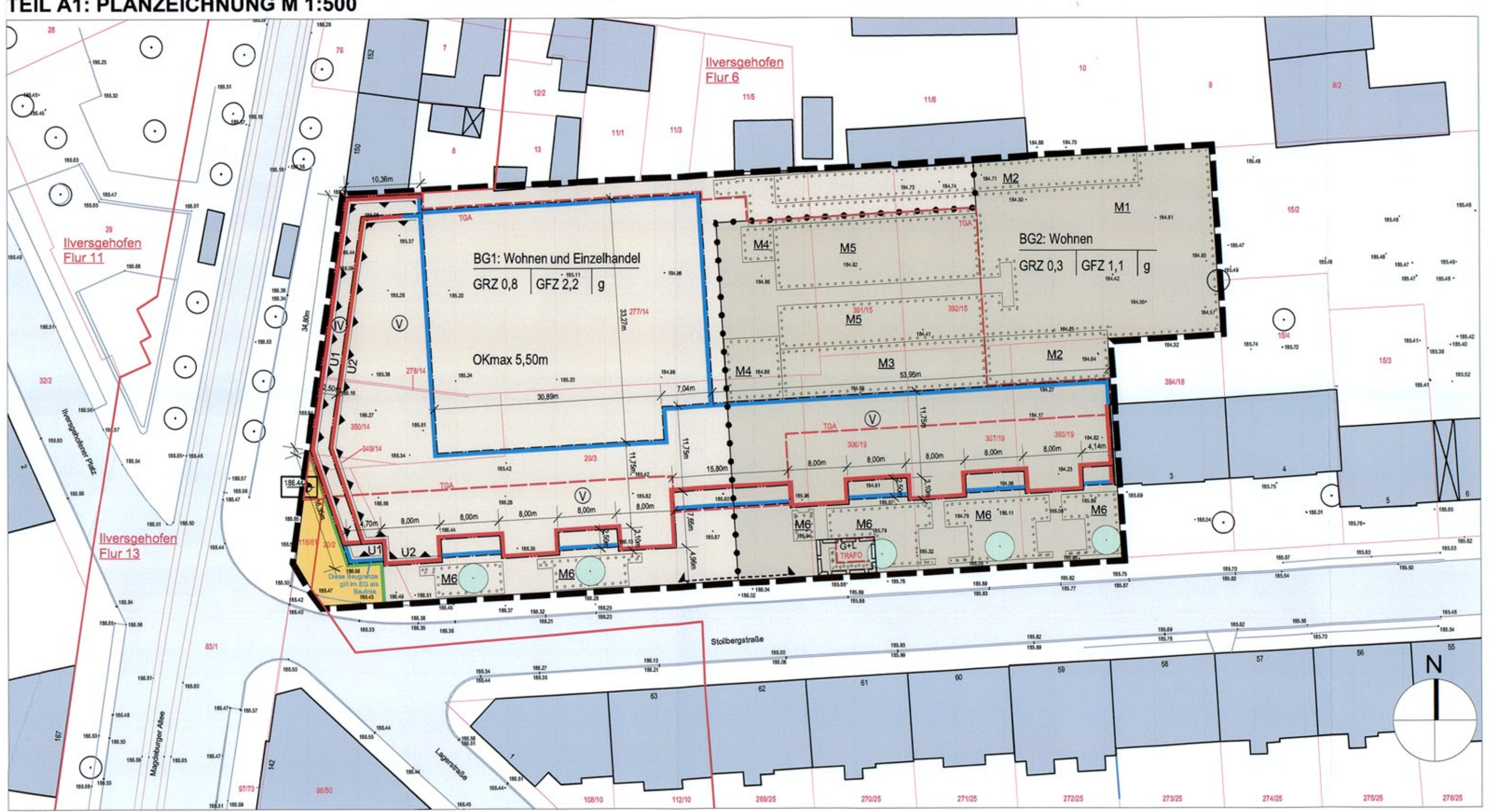




TEIL A2: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO - FASSADENANSICHTEN M 1:250



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV000

Füllschema der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Bauweise

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3

Geschossflächenzahl, Obergrenze

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

OKmax 5,50 m

maximale Oberkante baulicher Anlagen in m

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

g

geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich (Tiefgarage, Anlieferung)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nummerierung von gründerischen Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Höhenbezugspunkt in Meter ü. NNH

Umengnung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), Zweckbestimmung: Tiefgarage (TGA)

Umengnung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), Zweckbestimmung: Tiefgarage (TGA)

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Geh- und Leitungsrecht für Trafostation zu Gunsten des Versorgungsanlagers

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, Baugebiete

Flurngrenze, Flurnummer / Flurstücksgrenze, Flurstücksnr.

Bestandsgebäude

Bestandsbaum

Höhenpunkt Gelände Bestand in Meter üNNH

Kartengrundlage:

Antlicher Lageplan Gemarkung Iversgehofen, Gemeinde Erfurt

Lagebezug: ETR89 / UTM, Höhenbezug: NNH, gemessen: 22.06.2016 / 14.02.2017

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Diplom-Ingenieur Christian Bärwolf

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

St.-Gothard-Weg 4, 99092 Erfurt

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung

0. Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichnete Baugebietfläche BG 1 „Wohnen und Einzelhandel“ sind folgende Nutzungen zulässig: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

- Wohnungen

- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben

- Einzelhandelsbetriebe

- Tiefgaragen

Verkaufsflächen von Einzelhandelsbetrieben sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Bei Einzelhandelsbetrieben, die nahversorgungsrelevante Kernsortimente führen darf die Gesamtverkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb 1.500 m², bei zentrenrelevanten 800 m² nicht überschreiten.

Ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes die folgenden Sortimente angeboten werden:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

Zentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009:

- Drogeriewaren, Parfümerie-, Kosmetikkartell

- Getränke

- Nahrungsmittel und Genussmittel

- Pharmazeutika, Reformwaren

- Schrittbücher

- Zeitungen/ Zeitschriften

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB § 12 Abs. 6 BauNVO § 23 Abs. 6 BauNVO

4.1 Oberirdische Stellplätze und oberirdische Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

4.2 Tiefgaragen sind nur innerhalb der für diese Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Die Ein- und Ausfahrt für die Tiefgarage ist nur innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiches zulässig.

4.3 In der in der Planzeichnung gekennzeichneten Umengnung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung: Tiefgarage ist eine neu zu errichtende Trafostation für die Versorgung des Einzelhandelsbetriebs zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Auf Dachflächen und Oberflächenbefestigungen anfallendes Niederschlagswasser ist mit Ausnahme der Flächen der straßenseitigen Balkone und Dachterrassen in der Stollbergstraße sowie der Anlieferung / Tiefgaragenzufahrt auf dem Baugrundstück zu versickern.

6. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

6.1 In Feuerungsanlagen dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

7.1 Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109-1989 die Anforderungen aus Tabelle 8 an die Luftschalldämmung der Außenbauteile für den jeweiligen Lärmpegelbereich umzusetzen. Gemäß des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen U1 sind die Außenbauteile der Westfassade zur Magdeburger Allee in 2. - 4. Vollgeschoss mit einer Luftschalldämmung gemäß Lärmpegelbereich V zu ausstatten. Gemäß des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen U2 sind die Außenbauteile der Westfassade zur Magdeburger Allee in 5. Vollgeschoss sowie die Außenbauteile der Südfassade zur Stollbergstraße im Bereich der Einmündung Lagerstraße mit einer Luftschalldämmung gemäß Lärmpegelbereich IV herzustellen.

7.2 Schutzbedürftige Räume mit Nachnutzung, wie Schlafzimmer und Kinderzimmer, sind grundsätzlich in der von der Magdeburger Straße abgewandten Gebäudeseite zum Blockinnenbereich anzuordnen.

7.3 Schutzbedürftige Räume mit Nachnutzung, die auf der Westseite zur Straßenseite der Magdeburger Allee orientiert sind, sind nur ausnahmsweise zulässig. Lüftungseinrichtungen für schutzbedürftige Räume mit Nachnutzung in Fassadenbereichen mit Lärmpegel ab 50 dB(A) und darüber sind schalldämmend auszuführen und dürfen nicht zu einer Unterschreitung des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile führen.

7.4 Außenwohnbereiche die auf der Westseite zur Straßenseite der Magdeburger Allee orientiert sind, sind zusätzlich schalldämmend angeordnet sind, sind zulässig, wenn der Wohnbereich ein zusätzlicher lärmgeschützter Außenwohnbereich (Balkon, Terrasse, Mietergarten) zugeordnet ist.

7.5 Die Öffnungszeiten von Einzelhandelsbetrieben im Erdgeschoss des BG 1 sind auf die Zeit von 7.00 - 22.00 Uhr zu beschränken.

7.6 Das Tor vom Verladebereich der LKW ist während der Verladung geschlossen zu halten. Im Tor ist maximal eine Öffnungsfläche von 2,00 m² zur Durchlösung des Verladebereiches zu realisieren. Der Anlieferverkehr darf nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr stattfinden.

7.7 An den Wänden der Einfahrt der Tiefgarage im Rampenbereich sowie im Inneren des Verladebereiches auf einer Fläche von 50 m² ist zusätzlich Absorptionsmaterial zur Beseitigung des Raumes mit einem mittleren Absorptionsgrad von Alpha >= 0,8 anzuordnen.

7.8 Regenrinnen vor den Einfahrten sind lärmarm als verschraubte Gussblechplatten auszuführen.

7.9 Die Emissionen der technischen Anlagen sind auf folgende Werte zu begrenzen:

- Lüfter und Ventilator im Außenbereich des Marktes mit Lw <= 88 dB(A)

- 2 Wärmepumpen mit Lw <= 71 dB(A)

- 2 Entlüftungseinrichtungen für Tiefgarage mit Lw <= 75 dB(A), von denen nur einer zur Nachtzeit zur Belüftung der Tiefgarage genutzt wird

- 1 Abluftventilator für Backshop mit Lw <= 65 dB(A)

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8.1 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M1 ist als Rasenfläche sowie als Pflanzflächen mit Strauchgruppen bis zu einer Wuchshöhe von 1,50 m und Bodendeckern als Unterpflanzungen zu gestalten. Innerhalb der Fläche sind 8 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 16 - 18cm (3xv) zu pflanzen. Für die in der Wohnbebauung angrenzenden Mietergärten ist die Anlage jeweils einer befestigten Terrasse bis zu einer Fläche von max. je 8,0 m² zulässig.

8.2 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 sind zur Nutzung als Mietergärten zu gestalten. Die Abgrenzung zwischen den Mietergärten und zum Innenhof erfolgt durch Pflanzung von geschulten Laubgehölzen mit einer Breite von mindestens 30 cm und einer Höhe von 80 - 120 cm (max. 150 cm Entwicklungshöhe). Innerhalb der festgesetzten Fläche sind 2 Laubbäume 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 16 - 18cm (3xv) zu pflanzen. Für die in der Wohnbebauung angrenzenden Mietergärten ist die Anlage jeweils einer befestigten Terrasse bis zu einer Fläche von max. je 8,0 m² zulässig.

8.3 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M3 ist zur Nutzung als Mietergärten zu gestalten. Für die Fläche ist eine intensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 50 cm vorzusehen. Die Abgrenzung zwischen den Mietergärten und zum Innenhof erfolgt durch Pflanzung von geschulten Laubgehölzen mit einer Breite von mindestens 30 cm und einer Höhe von 80 - 120 cm (max. 150 cm Entwicklungshöhe). Je Mietergarten ist die Anlage einer befestigten Terrasse bis zu einer Fläche von max. je 8,0 m² zulässig.

8.4 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M4 sind als Vegetationsflächen mit krautigen Bodendeckern zu gestalten. Für die Fläche ist eine Substratdicke von mindestens 10 cm vorzusehen.

8.5 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M5 sind als Rasenflächen zu gestalten. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind mind. 50 m² Substratdicke vorzusehen. Für die Fläche ist eine Substratdicke von mindestens 50 cm vorzusehen.

8.6 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M6 sind als Pflanzflächen mit Bodendeckern, Stauden und Gräsern und Höhenhöhen bis max. 1,20 m Höhe zu gestalten. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind mind. 50 m² Substratdicke vorzusehen. Für die Fläche ist eine Substratdicke von mindestens 50 cm vorzusehen.

8.7 Auf den Dachflächen des jeweils obersten Vollgeschosses ist auf mindestens 75 % der Dachfläche (ohne Attika) eine extensive Dachbegrünung als Sedum- oder Sedum-Kraut-Begrünung mit einer Substratdicke von mindestens 8 cm vorzusehen. Sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vorgesehen, kann der Anteil der extensiv zu begrünenden Dachflächen auf mindestens 55 % reduziert werden.

8.8 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.9 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.10 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.11 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.12 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.13 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.14 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.15 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.16 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.17 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.18 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.19 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.20 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.21 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.22 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.23 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.24 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.25 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.26 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.27 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.28 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.29 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.30 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.31 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.32 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.33 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von mind. 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

8.34 Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12